



Industriestraße 1
04509 Löbnitz

**Unterlagen zu den Natura-2000-Belangen
für das Planfeststellungsverfahren zur
„Erweiterung Sandfeld Nord“
Abschätzung zum SPA
„Kämmereiforst und Leineaue“**

Bericht



Beak Consultants GmbH
Am St. Niclas Schacht 13
D-09599 Freiberg / Germany
Fon +49 (0) 3731 781350
Fax +49 (0) 3731 781352
www.beak.de
postmaster@beak.de

Projekt-Nr.: 2018 0052

Freiberg, den 10.08.2018

0 Angaben zum Dokument

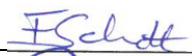
Basisdaten

Art der Dokumentation:		Bericht					
Titel:		Unterlagen zu den Natura-2000-Belangen für das Planfeststellungsverfahren zur „Erweiterung Sandfeld Nord“ - Abschätzung zum SPA „Kämmereiforst und Leineaeue“					
Kurzbezeichnung:		Natura-2000-Abschätzung „Kämmereiforst und Leineaeue“					
Text:	14	Seiten	Anlagen:	-	Karten:	-	
Auftraggeber:		Kieswerke Löbnitz GmbH & Co. KG Industriestraße 1, 04509 Löbnitz					
Projekt - Nr. Beak:	2018 0052		Projekt - Nr. Auftraggeber:				

Bearbeiter

Name	Qualifikation	Kapitel
Dr. Frank Schmidt	Dipl.-Ing. f. Landeskultur und Umweltschutz	alle

Projektleitung und Qualitätssicherung

	Name	Datum	Unterschrift
Projektleiter	Dr. Frank Schmidt	10.08.2018	
Qualitätssicherung	Dr. Reinhard Reißmann	10.08.2018	

Verteiler

Firma/ Einrichtung	Textexemplar (Anzahl)	Datenträger (Typ)
Kieswerke Löbnitz	2	PDF
Beak Consultants GmbH	1	DOCX

Versionsverwaltung

Version	Datum	Status	Dateiname	Bearbeiter
1.0	10.08.2018	freigegeben	20180052_spa-kämmereiforst_v1.0.docx	Schmidt



Dr. Andreas Barth
 Geschäftsführer

Freiberg, den 10.08.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0 Angaben zum Dokument	2
1 Veranlassung	4
2 Rechtliche Grundlagen	4
2.1 <i>Europäisches Naturschutzrecht</i>	4
2.2 <i>Nationales Naturschutzrecht</i>	5
3 Übersicht über das Schutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile	6
3.1 <i>Lage des Schutzgebiets</i>	6
3.2 <i>Gebietsbeschreibung (amtliche Angaben)</i>	7
3.3 <i>Schutz- und Erhaltungsziele</i>	9
4 Vorhabenbeschreibung	9
5 Ableitung der Wirkfaktoren	9
6 Ermittlung der Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben	12
7 Überschlägige Bewertung (Erheblichkeit)	13
8 Zusammenfassung: Screening-Matrix und Fazit	13
9 Quellenverzeichnis	14

Status	Entwurf		Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 3
	freigegeben	x	1.0	24.05.2018	10.08.2018	10.08.2018	
Datei:	20180052_SPA-Kämmereiforst_V1.0.docx						

1 Veranlassung

Im Nachgang des Scoping-Termins für den Beginn eines Raumordnungs- (ROV) und Planfeststellungsverfahrens (PFV) zur „Erweiterung Sandfeld Nord“ der Kieswerke Löbnitz GmbH & Co. KG (24.1.2018) wurde im Protokoll des Oberbergamtes vermerkt, dass verschiedene Sondergutachten zum Thema Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt anzufertigen sind. Dazu gehört auch die Frage, ob das Vorhaben - allein oder im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Vorhaben - geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele eines der umliegenden Gebiete des Netzes „Natura 2000“ („FFH-Gebiete“ und „SPA“ (EU-Vogelschutzgebiete)) erheblich zu beeinträchtigen. Die Pflicht zur Überprüfung von Projekten auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 33 bis 36 BNatSchG. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung bereits auf Grundlage vorhandener Daten ausgeschlossen werden, endet die Betrachtung nach einer überschlägigen Abschätzung (nach z. B. Lambrecht & Trautner (2007) oder BfN¹: „FFH-Vorprüfung“), für die hier die erforderlichen Unterlagen zusammengestellt wurden. Andernfalls stellt die zuständige Behörde die Pflicht zur Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung („FFH-VP“ bzw. „SPA-VP“ im Falle eines europäischen Vogelschutzgebietes) fest.

Prüfgegenstand einer FFH-VP sind:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Europäisches Naturschutzrecht

Die maßgeblichen Grundlagen zur Bewahrung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union (EU) stellen die folgenden beiden Richtlinien dar:

- Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen „Fauna-Flora-Habitats (FFH)“, zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU vom Mai 2013
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (VSchRL), zuvor: Richtlinie 79/409/EWG

Diese Richtlinien verpflichten die Mitgliedstaaten, ein kohärentes (zusammenhängendes) ökologisches Netz von Schutzgebieten einzurichten („Natura 2000“). Dieses Netz besteht

¹ <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html>

Status:	Entwurf		Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 4
Datei:	freigegeben	x	1.0	24.05.2018	10.08.2018	10.08.2018	

aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung („FFH-Gebiete“, nach ihrer Ausweisung nach nationalem Recht auch: Special Area of Conservation SAC) sowie den Europäischen Vogelschutzgebieten (Special Protection Area, SPA). Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist der Erhalt aller im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten, sowie die Gewährleistung eines für deren langfristiges Überleben ausreichenden Bestandes. Der Anhang I der Vogelschutzrichtlinie führt die besonders gefährdeten bzw. schutzwürdigen Arten auf, für die besondere Schutzgebiete (SPA) ausgewiesen werden müssen und umfasst zurzeit 190 Arten bzw. Unterarten. In Deutschland kommen nahezu 100 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie vor. Nach Artikel 3 (2) zählen zu den Maßnahmen neben der Schutzgebietseinrichtung auch die „Pfleger und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten“, die „Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten“ und die „Neuschaffung von Lebensstätten“. Weiterhin sind nach Art. 4 (2) Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten „regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten“ zu treffen.

In Sachsen sind derzeit 270 FFH-Gebiete und 77 SPA gemeldet (SMUL 2018²), mit einer Fläche von 168.665 ha (FFH) bzw. 248.961 ha. Für mehrere Schutzgebiete besteht eine Überlappung der beiden Kategorien. In der Summe zählen 15,9 % der Landesfläche zum Netzwerk Natura 2000.

2.2 Nationales Naturschutzrecht

Die folgenden nationalen Rechtsgrundlagen gestalten die europäischen Richtlinien zum Schutz des Netzes „Natura 2000“ näher aus:

- das BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.7.2009, in der geltenden Fassung (zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert),
- das SächsNatSchG (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 6. Juni 2013, in der geltenden Fassung (zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (Sächs-GVBl. S. 349) geändert).

Während die §§ 31-33 BNatSchG sich mit dem Aufbau des Netzwerks, der Unterschutzstellung und den Schutzvorschriften beschäftigen, regelt § 34 BNatSchG die Anwendung der Verträglichkeitsprüfung. Für Sachsen gelten weiterhin die Bestimmungen des § 22 SächsNatSchG für Gebietsbekanntmachung, Erhaltungsziele und Berichte sowie § 23 zur Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen.

² <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8063.htm>

Status	Entwurf		Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 5
	freigegeben	x	1.0	24.05.2018	10.08.2018	10.08.2018	
Datei:	20180052_SPA-Kämmereiforst_V1.0.docx						

3 Übersicht über das Schutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile

3.1 Lage des Schutzgebiets

Das Natura-2000-Gebiet DE 4440-451 „Kämmereiforst und Leineau“ (963 ha) umfasst neben dem geschlossenen Waldgebiet Kämmereiforst einen Teil des Bachtals der Leine zwischen Niederrossig und Sausedlitz (Sachsen) und weitere Zuflüsse wie Fließgraben, Schadebach mit den Schadebachtischen und den Rohrgraben (Abbildung 1). Das Kieswerk Löbnitz liegt nördlich der Abbildungsgrenze.

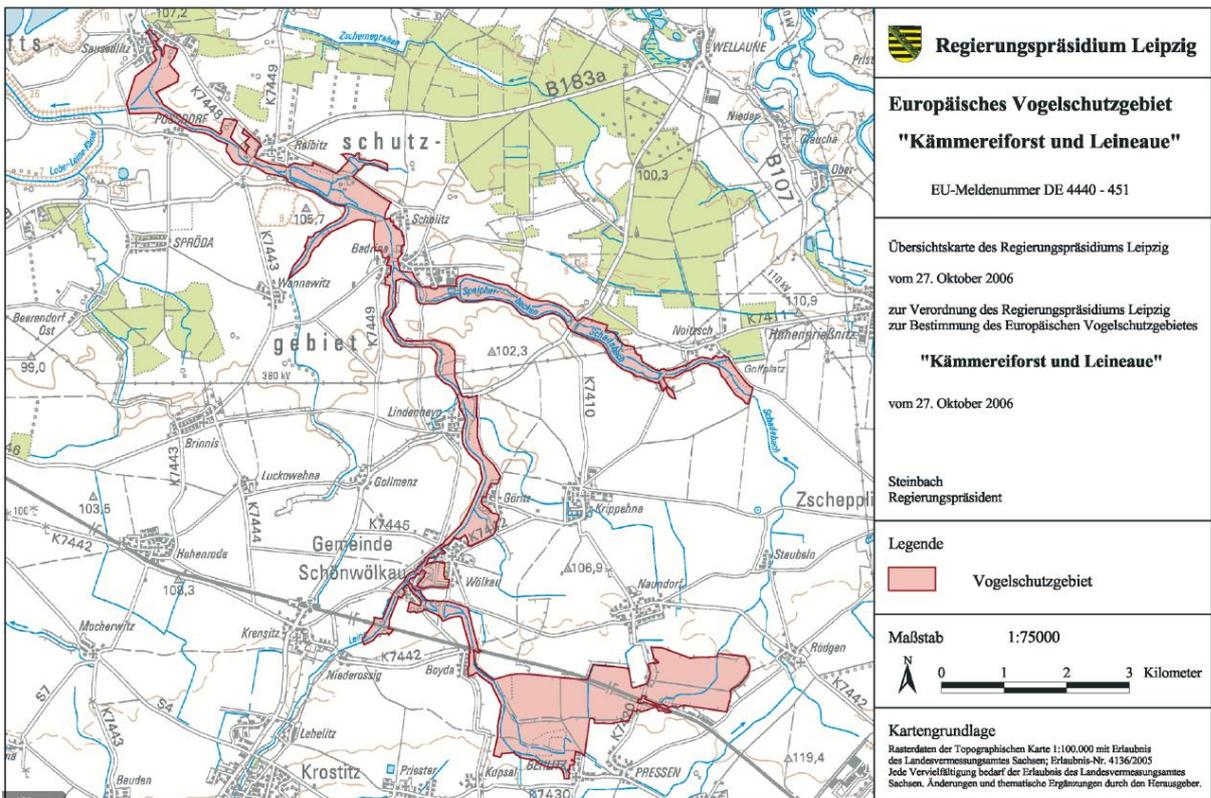


Abbildung 1: Übersichtskarte SPA „Kämmereiforst und Leineau“

Quelle: Anlage zur Grundsatzverordnung, <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5549-VO-Bestimmung-Europaeisches-Vogelschutzgebiet-Kaemmereiforst-und-Leineau->

Der Abstand zum geplanten Kiesabbau beträgt minimal ca. 4 km, von den Baustoffwerken des Kieswerks (Tagesanlagen) ca. 2 km und von der Untersuchungsraumgrenze für die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben minimal 1,8 km (Abbildung 2).

Status	Entwurf		Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	
	freigegeben	x	1.0	24.05.2018	10.08.2018	10.08.2018	Seite 6
Datei:	20180052_SPA-Kämmereiforst_V1.0.docx						

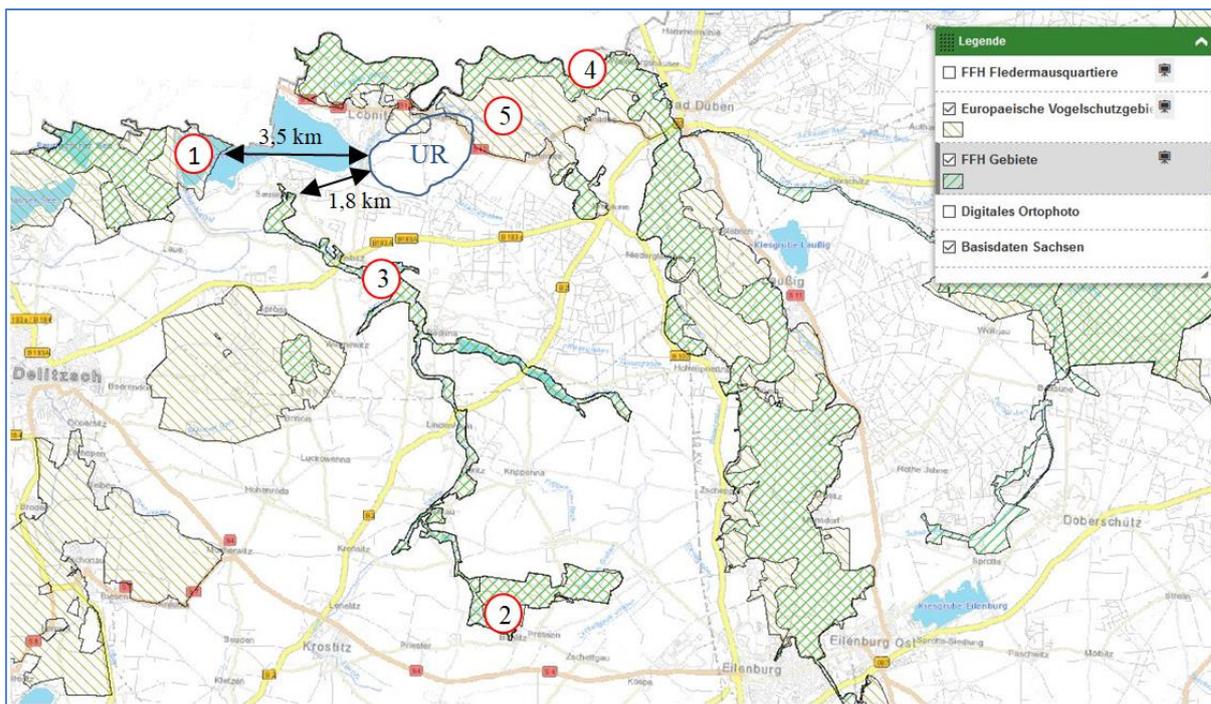


Abbildung 2: Lage des SPA „Kämmereiforst und Leineaeu“ (Nr. 2 u. 3) in Bezug zum Vorhaben (UR)

3.2 Gebietsbeschreibung (amtliche Angaben)

Die folgenden Angaben entstammen dem Standarddatenbogen (SDB, 10/2006):

Unter „Güte und Bedeutung des Gebietes“ ist im SDB aufgeführt: *„Bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten der naturnahen Laubwälder und der halboffenen Landschaft, Slawische Erdkegelburg aus dem 9./10. Jh. bei Göritz, Schmelzwasserablagerungen der Saale- und Elsterkaltzeit, Grundmoränen der Saalekaltzeit, Moorbildungen in der Leineaeu“*

Als „anderes Gebietsmerkmal“ ist aufgeführt: *„Geschlossener naturnaher Eichen-Hainbuchenwald-Komplex u. strukturreiches halboffenes Bachtalsystem der Leine u. des Schadebaches mit Teichen, kleinflächigen Auwäldern, Hochstaudenfluren, Nasswiesen, mesophilem Grünland, Hecken, Gebüschern“*

Eine Grundschutzverordnung liegt vom 27.10.2006 vor. Einen Managementplan gibt es für beide im SPA enthaltenen SCI („FFH-Gebiete“) „Leinegebiet“ und „Kämmereiforst“.

Tabelle 1: Übersicht zu den allgemeinen Gebietsmerkmalen

Landnutzungstyp (Code nach SDB)	Anteil [%]
N06 Binnengewässer (stehend und fließend)	9 %
N07 Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	1 %
N15 Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1 %
N10 Feuchtes und mesophiles Grünland	20 %
N14 Melioriertes Grünland	2 %
N15 Anderes Ackerland	24 %

Landnutzungstyp (Code nach SDB)	Anteil [%]
N16 Laubwald	37 %
N17 Mischwald	1 %
N20 Kunstforsten (z. B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	2 %
N23 Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	3 %

In Tabelle 2 sind entsprechend der Auflistung in umwelt.sachsen.de (Abruf im August 2018) bzw. der Grundschutzverordnung die Brutvögel des Gebietes nach Sächsischem SPA-Fachkonzept mit ihrer Populationsgröße und Bedeutung angegeben.

Tabelle 2: Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG: Brutvögel

Art	wiss. Bezeichnung	Populati- on min.	Populati- on max.	Grundschutz-VO/ Erhaltungsziele
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	1	1	**
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	2	2	*
Grausammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	*
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	1	1	*
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	3	*
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	0	1	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	0	1	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	0	2	*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	27	31	**
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	4	4	**
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	1	1	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	10	13	**
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	0	5	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	0	1	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	2	4	*
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	3	4	*
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	-	-	*
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	2	2	*
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	4	*
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	-	-	**

in Grundschutzverordnung genannt als * vorkommend, ** Mindestrepräsentanzart oder ***
Top 5-Art (vorrangig zu beachten nach Grundschutzverordnung)

3.3 Schutz- und Erhaltungsziele

Nach der Grundschutzverordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 27. Oktober 2006 gelten die folgenden Erhaltungsziele:

(1) Im Vogelschutzgebiet „Kämmereiforst und Leineau“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Baumfalke, Eisvogel, Grauammer, Grauspecht, Kiebitz, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard.

(2) Das Gebiet sichert für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Baumfalke, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan und Wespenbussard.

(3) Ziel in dem entlang der Bachauen vorwiegend agrarisch genutzten, gut strukturierten Offen-, teils Halboffenland mit zahlreichen Landschaftselementen sowie in dem größten zusammenhängenden Vorkommen naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder in Sachsen ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere Feldgehölze, Hecken, Hochstaudenfluren, Ackerland, mesophiles Grünland, Feuchtgrünland und Nasswiesen, Teiche und andere Standgewässer, Röhricht- und Verlandungszonen, naturnahe Bachabschnitte, Bruch- und kleinflächig Auenwälder, altholzreiche Laubmischwälder, Horstbäume, Eichen mit Stammhöhlen und andere höhlenreiche Einzelbäume.

4 Vorhabenbeschreibung

Zur langfristigen Rohstoffsicherung plant die Kieswerke Löbnitz GmbH & Co. im „Vorranggebiet Kiessand Löbnitz für den Rohstoffabbau von Kiesen und Sanden“ eine Erweiterung ihres Abbaubereiches „Sand“ in nördliche Richtung um eine ca. 41 ha große Fläche. Dies entspricht einer Abbauzeit von ca. 10 Jahren ab ca. 2030.

Diese Erweiterungsfläche (1) ist der eigentliche Anlass der Untersuchung. Es sind allerdings auch die möglichen Auswirkungen des „Gesamtvorhabens“ auf die umliegenden Natura-2000-Gebiete zu betrachten. Das Gesamtvorhaben umfasst weiterhin den seit 1994 betriebenen, planfestgestellten Kiesabbau (2) sowie das Kieswerk mit den Tagesanlagen (Aufbereitung) und dem angegliederten Baustoffwerk und einzelne relevante Anlagen auf dem Betriebsgelände, maßgeblich die Ende 2017 in Betrieb genommene Brecheranlage (3).

(1 – Erweiterung) Auf der Vorhabenfläche (Erweiterung um 41 ha) befinden sich aktuell landwirtschaftliche Nutzflächen sowie ein Weg, der im Rahmen der Flurbereinigung noch vor dem Vorhaben verlegt wird. Das Vorhaben mit einer jährlichen Produktionsleistung von auch

Status	Entwurf		Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 9
	freigegeben	x	1.0	24.05.2018	10.08.2018	10.08.2018	
Datei:	20180052_SPA-Kämmereiforst_V1.0.docx						

weiterhin knapp 700.000 t bedingt gegenüber dem aktuellen Planfeststellungsbeschluss eine flächenmäßige Änderung sowie eine Verlängerung der Laufzeit der genehmigten Betriebsanlagen um 10 Jahre. Technologisch bedingt soll der Abbau auf der Erweiterungsfläche vor der Inanspruchnahme der bereits planfestgestellten Fläche „Boxhahn“ im Süden des Bergwerksfeldes durchgeführt werden, wodurch die Fläche 10 Jahre länger als bisher geplant als Intensivacker genutzt werden kann.

Die Gewinnung des Rohstoffs erfolgt primär in einem Nassschnitt mit einem Schwimm-Eimerkettenbagger. Untergeordnet erfolgt im Vorschnitt die Gewinnung im Trockenschnittverfahren mittels eines Radladers. Die Abbausohle liegt im Schnitt relativ eben bei ca. 72 m NHN, der Wasserspiegel im Kiesabbausee „Sand“ im Schnitt bei 83 m NHN mit möglichen niederschlags- und jahreszeitabhängigen Schwankungen von max. 1,5 m. Am Rand der Abbaufelder bleibt ein „Sicherheitspfeiler“/Streifen von etwa 10 bis 15 m bestehen. Bei Errichtung von Schutzwällen an Rändern von Abbaufeldern ergibt sich eine Gesamtbreite des unverritzten Randstreifens von etwa 25 m. Die Böschungshöhe beträgt 14 bis 16 m, von denen 10 bis 11 m im Wasser stehen. In Teilbereichen wird ein Trockenschnitt von 3-5 m vorgeschaltet. Der geförderte Sand wird im Schnitt zu ca. 20 % des gesamten Fördervolumens durch eine Sandverspülungsanlage sofort wieder in die Böschungen eingebaut. Der für die Weiterverarbeitung bestimmte Rohstoff gelangt über ca. 2 km Bandanlagen zur bereits bestehenden Aufbereitung, wo er durch Siebungen klassifiziert, gewaschen und bis zur weiteren Verwertung aufgehaldet wird. Der Absatz erfolgt, wie bereits seit 1994, mittels LKW nach Süden über die Straße K 7449 Löbnitz-Reibitz sowie nach Norden und Westen über die S 12.

Der Sandsee wird sich durch die Erweiterung flächenmäßig von bisher geplanten ca. 45 ha um rd. 35-38 ha vergrößern. Die vorgesehene Nachnutzung für die Seefläche bleibt gleich (entsprechend Planfeststellung), lediglich das Nordufer (geplant: Naherholungsfläche am Rand der Ortslage Roitzschjora) verschiebt sich räumlich weiter nach Norden. Die vorgesehenen Sukzessionsflächen am Südufer bleiben bestehen, die Nachnutzungsvarianten für die um ca. 200 m längeren West- und Ostböschungen sind aktuell noch nicht abschließend abgestimmt.

Im Zuge der Erweiterung besteht keine Notwendigkeit für neue Halden- sowie betriebliche Bedarfsflächen oder auch Änderungen an der verkehrstechnischen Erschließung des Standortes Löbnitz sowie im innerbetrieblichen Transport. Das Betriebsregime (Betriebszeiten für Abbau und Kieswerk) muss ebenfalls für die Erweiterungsfläche nicht generell geändert werden.

(2 – „Gesamtvorhaben“) Die bisher planfestgestellte Fläche beträgt ca. 284 ha, von denen seit 1994 ca. 105 ha abgebaut wurden („Mühlfeld“, „Sand“) und 19 ha bereits wieder aus der Bergaufsicht entlassen wurden (wiedernutzbar gemachter Bereich am Nordufer des Mühlfeldsees). Die aktuellen Wasserflächen betragen ca. 65 ha bzw. ca. 18 ha. Eine UVP wurde zum Planfeststellungsverfahren (Beschluss 2005) durchgeführt. Der weitere Abbau dieser Flächen ist bis 2048 genehmigt. Durch die Erweiterungsfläche werden sich die Herangehensweise und die Ziele an die planfestgestellte Wiedernutzbarmachung im Bereich

Status:	Entwurf	Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 10
	freigegeben	1.0	24.05.2018	10.08.2018	10.08.2018	
Datei:	20180052_SPA-Kämmereiforst_V1.0.docx					

der Kieswerke nicht verändern: Der Mühlfeld- und der Sandsee werden als sog. Nutzseen weiterbestehen, der Boxhahnsee als Naturschutzsee. Das Nordufer des Mühlfeldsees und Abschnitte der Sandsee-Ufer sind als Naherholungsflächen hergerichtet bzw. vorgesehen. Die anderen Uferbereiche werden nach einer standsicheren Gestaltung der Sukzession überlassen.

(3 – *Kieswerk und Baustoffwerk*) Ebenfalls auf dem Betriebsgelände befindet sich das Kieswerk zur Aufbereitung sowie das Baustoffwerk. Im vorliegenden Dokument wird auch die 2017 errichtete Porenstein-Brecheranlage als Teil des Vorhabens betrachtet. Diese wird zur Aufbereitung der täglich anfallenden Produktionsreste von Montag bis Freitag 6 – 16 Uhr betrieben. Die Angaben zu den Emissionen wurden dem Antrag zur Genehmigung nach §§ 4 und 19 BImSchG des Ingenieurbüros Leidecker, Lutherstadt Wittenberg (2018) entnommen. Laut diesen Unterlagen liegen die entstehenden diffusen Staubemissionen unter dem Bagatellmassenstrom von 1 kg/h – bei gleichzeitig geringer Vorbelastung und irrelevanter Zusatzbelastung. Der ausschlaggebende Immissionswert für den Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub) wurde mit 0,35 g/(m²xd) angegeben und damit 1,035 kg/d, womit keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgelöst werden können (nach Ausbreitungsberechnung steht für die Korngrößenklasse 3 (10-50 µm) eine Ausbreitung L = 92,8 m und für Klasse 4 (größer 50 µm) L = 371,2 m). Dies reicht aktuell bei den vorherrschenden Winden nur zur Ausbreitung im Betriebsgelände und bis auf eine Ackerfläche (zukünftige Abbaufäche).

Durch die ECO AKUSTIK GmbH, Taucha, wurde 2017 eine Schallimmissionsprognose zur Ermittlung der Geräuschemissionen/-immissionen der Anlage zur Aufbereitung von Porenbetonsteinen unter Berücksichtigung des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs und der Vorbelastung durchgeführt (in den BImSch-Antragsunterlagen enthalten). Demnach sind an den Immissionsorten in 700 bis 1700 m Entfernung Beurteilungspegel von 23 bis 19 dB(A) zu erwarten, die durchweg deutlich unter dem in der Landschaftsplanung als niedrigstes Prognose-Instrument für sensible Vogelarten betrachteten Beurteilungspegel nach RLS-90 von 47 dB(A) _{nachts} nach Garniel & Mierwald (2010) liegen. Das Natura-2000-Gebiet liegt im Minimum ca. 1,8 km entfernt. Damit können Auswirkungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Geräuschimmissionsprognose von 2016, in welcher das gesamte Abbauvorhaben inklusive Bandanlage betrachtet und Beurteilungspegel von max. 45 dB(A) in 1000 m Entfernung vom unmittelbaren Abbauort (Südrand Flugplatz) prognostiziert wurden.

5 Ableitung der Wirkfaktoren

Für das Vorhaben wurden aus der Übersicht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2018) die in Tabelle 3 dargestellten Wirkfaktoren abgeleitet.

Tabelle 3: Wirkfaktoren für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wirkfaktor	Auswirkung	Maximal mögliche Auswirkungszone
<i>Direkter Flächenentzug</i>	<i>Verluste von Habitaten und Individuen</i>	<i>Beschränkt auf Abbaufäche. Keine Auswirkung bis zum SPA</i>

<i>Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung, inkl. Änderung der charakteristischen Dynamik oder einer Nutzungsaufgabe</i>	<i>Beeinträchtigung Vegetation und Habitate</i>	<i>Beschränkt auf Abbaufäche und hydrologisch direkt in Verbindung stehende Flächen. Keine Auswirkung bis zum Natura-2000-Gebiet</i>
<i>Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Boden, Morphologie, Hydrologie, Hydrochemie, Temperatur u.a. standort-/klimarelevanter Faktoren</i>	<i>Beeinträchtigung Vegetation und Habitate durch Veränderungen des Grundwasserflurabstands mit Bodenfeuchteänderungen sowie Änderungen des Mikroklimas in Ufernähe</i>	<i>Auswirkungszone der Grundwasserbeeinflussung: endet auf Grund gering durchlässiger, aufragender tertiärer Tone und Schluffe am „Reibitzer Holz“; keine direkte hydraulische Verbindung der Grundwasserleiter und damit keine Auswirkung zum Natura-2000-Gebiet hin möglich (siehe Unterlagen zum ROV/PFV).</i>
<i>Barriere- oder Fallenwirkung, Individuenverlust</i>	<i>Tötung von Tieren (bau-, anlage- o. betriebsbedingt); Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen (Wanderkorridore)</i>	<i>kann auf alle wandernden Tierpopulationen zutreffen; im konkreten Fall hat die Abbaufäche keine bedeutende Funktion für wandernde Tiere außer Wasservögel</i>
<i>Nichtstoffliche Einwirkungen: Schallemissionen durch Tagebaubetrieb u. Produktionsanlagen, Optische Reize durch Tagebaubetrieb; Licht, Erschütterungen, mechanische Einwirkungen</i>	<i>Minderung Habitatqualität, erhöhtes Prädationsrisiko; Meideverhalten (Vergrämung sensibler Arten)</i>	<i>Für Lärm wird i. d. R. eine 47-dB(A)-Isophone hilfsweise herangezogen. Diese liegt < 1000 m vom Vorhaben. Optische Reize sind an Sichtbeziehungen geknüpft. Erschütterungen, z. B. durch vibrierende Förderbänder sind auf wenige Dutzend Meter beschränkt. Damit keine Auswirkung bis zum Natura-2000-Gebiet.</i>
<i>Stoffliche Einwirkungen: Nährstoffeintrag, organische Verbindungen, Schwermetalle, Schadstoffe durch Verbrennung/Produktionsprozesse; Salz, Deposition von Stäuben (Betrieb und Transport), Olfaktorische Reize, sonstiges</i>	<i>Eutrophierung von Gewässern und Böden mit Verdrängung durch andere Arten, Vergiftung von Tieren/ Pflanzen, Einschränkung Photosynthese durch Staubbedeckung</i>	<i>Stofftransporte mit Grundwasser ausgeschlossen (siehe oben), auch Staub-Deposition kann auf Grund der Reichweite (Fachgutachten im ROV/PFV), vorherrschenden Windrichtung und trennender Elemente (Wald) ausgeschlossen werden.</i>
<i>Strahlung</i>	<i>Nicht zutreffend</i>	<i>.</i>
<i>Gezielte Beeinflussung</i>	<i>Nicht zutreffend</i>	<i>.</i>

kursiv: Wirkraum des Wirkfaktors reicht nicht bis zum Natura-2000-Gebiet

Aus der Darstellung in Tabelle 3 ergibt sich bereits eine Abschichtung aller Wirkfaktoren auf Grund der Lagebeziehung/Reichweite.

6 Ermittlung der Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben

In diesem Abschnitt erfolgt nach LANA (2004) eine überschlägige Ermittlung der Teile des Natura-2000-Gebiets, die von den Einflussbereichen der Wirkungen überlagert werden. Eine Abschichtung der Wirkfaktoren auf Grund des Wirkraumes erfolgte bereits in Tabelle 3. Es kommt zu keiner Überlagerung der Wirkungen mit dem Natura-2000-Gebiet (siehe Spalte „maximal mögliche Auswirkungszone“), somit entfällt eine weitere Betrachtung von Empfindlichkeit und Erheblichkeit.

7 Überschlägige Bewertung (Erheblichkeit)

Die Leitfrage in diesem Abschnitt ist: Sind erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes (bzw. des Erhaltungszustandes einer Art oder eines LRT) offensichtlich auszuschließen?

Dies ist bereits auf Grund der in Tabelle 3 dargestellten Sachverhalte möglich. Zwar führt eine der möglichen Abfrachtrouten im Bereich der Ortslage Reibitz durch einen ca. 50 m breiten Korridor des SPA, allerdings auf einer öffentlichen Ortsverbindungsstraße, dessen Verkehrsmenge nur zu einem kleinen Teil aus dem Abfrachtverkehr besteht. Kollisionen mit den genannten Vogelarten sind weitgehend auszuschließen.

Somit werden für alle betrachteten Wirkfaktoren **erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet DE 4440-451 „Kämmereiforst und Leineaue“ ausgeschlossen. Eine vollumfängliche Verträglichkeitsprüfung ist folglich nicht erforderlich.**

8 Zusammenfassung: Screening-Matrix und Fazit

Prüfkriterien	
Beschreibung der einzelnen Projektelemente, die (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet haben könnten.	<ul style="list-style-type: none"> • Direkter Flächenentzug: nicht gegeben • Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung über Grundwasserpfad (mengenmäßige Änderung) • Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Boden, Hydrologie, Klima, u.a.) über Grundwasserpfad (mengenmäßige Änderung): nicht gegeben • Barriere-/Fallenwirkung (Tötungen): nicht gegeben • Nichtstoffliche Einwirkungen (Meideverhalten durch Lärm/optische Reize): Lärm, Verkehrsbewegungen: vernachlässigbar • Stoffliche Einwirkungen (Stäube oder Schadstoffe): geringer Umfang, kurze Reichweite • Strahlung: nicht gegeben • Gezielte Beeinflussung: nicht gegeben
Beschreibung aller voraussichtlichen direkten, indirekten oder sekundären Auswirkungen des Projekts (einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) auf das Natura-2000-Gebiet aufgrund	keine
<ul style="list-style-type: none"> • Umfang und Größenordnung • Flächeninanspruchnahme • Abstand zum Natura-2000-Gebiet oder zu wichtigen Gebietsmerkmalen • Ressourcenverzehr • Emissionen und Abfälle • Erdarbeiten, Transportverkehr • Dauer Bau-/Betriebs-/Stilllegungsphase • sonstiger Faktoren 	

Beschreibung der voraussichtlichen Veränderungen in dem Gebiet aufgrund <ul style="list-style-type: none"> • der Verkleinerung der Habitatfläche • der Störung von Schlüsselarten • der Fragmentierung von Lebensräumen • der Verringerung der Artendichte • einer Veränderung der Schlüsselindikatoren für die Schutzwürdigkeit (Wasserqualität) 	nicht nachweisbar
Beschreibung voraussichtlicher Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet als Ganzes im Hinblick auf Eingriffe in Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Struktur oder Funktion des Gebiets sind:	keine

Fazit

Aus den in den vorherigen Abschnitten beschriebenen Gründen, v.a. der Entfernung des Gebietes vom Vorhaben und der vorhabenspezifischen Empfindlichkeit der Schutz- und Erhaltungsziele (Vogelarten) **können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet DE 4440-451 „Kämmereiforst und Leineaue“ ausgeschlossen werden.**

Maßgeblich dazu ist die große Entfernung von über 2 km (keine direkte Inanspruchnahme/ Landnutzungsänderung sowie keine Beeinträchtigung durch optische oder akustische Reize, Staub oder klimatische Effekte möglich) sowie der fehlende direkte wasserhaushaltliche Bezug. Das Schutzziel eines günstigen Erhaltungszustandes von Vogelarten wird nicht beeinträchtigt. **Eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist folglich für dieses Schutzgebiet nicht erforderlich.**

9 Quellenverzeichnis

BfN Bundesamt für Naturschutz (2018): Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp>

Garniel, A., Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau. Bonn.

Lambrecht, H., Trautner, J. (2007): *Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen.* FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, FKZ 804 82 004. www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf

LANA (2004): Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“. Download von: www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/FFHVP171.pdf (Oktober 2016).

Status:	Entwurf	Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 14
	freigegeben	1.0	24.05.2018	10.08.2018	10.08.2018	
Datei:	20180052_SPA-Kämmereiforst_V1.0.docx					